



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 3. Januar 1966

Teil I Nr. 3

Tag

Inhalt

Seite

20. 12. 65 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen ..

29

## Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen.

Vom 20. Dezember 1965

In der sozialistischen Gesellschaftsordnung ist die allseitige Vorbeugung gegen übertragbare Krankheiten und deren Bekämpfung eine Schwerpunktaufgabe bei der Entwicklung eines umfassenden Gesundheitsschutzes. Übertragbare Krankheiten können für die einzelnen Bürger und für die Bevölkerung große Gefahren und schwerwiegende Nachteile hervorrufen. Die Leiter aller Staats- und Wirtschaftsorgane, die Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie die Vorstände der Produktionsgenossenschaften sind entsprechend ihren gesetzlich festgelegten Pflichten für eine wirksame Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung übertragbarer Krankheiten in ihren Bereichen verantwortlich. Sie haben bei der Entwicklung der Wissenschaft und Technik, beim Aufbau der Städte und Gemeinden sowie bei der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen die Erfordernisse der Hygiene und des Seuchenschutzes zu berücksichtigen und die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen zu fördern.

Die Volkammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher folgendes Gesetz:

### Erster Abschnitt

#### Grundsätze und staatliche Leitungstätigkeit

##### § 1

#### Grundsätze

(1) Die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (nachstehend übertragbare Krankheiten genannt) und die Sicherung hygienisch einwandfreier Zustände sind auf der Grundlage der konsequenten Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse durchzuführen. Die wissenschaftliche Arbeit ist ständig in dieser Richtung zu entwickeln.

(2) Die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und die Sicherung der Hygiene erfordern, daß in den einzelnen Bereichen, bei Wahrung der einheitlichen medizinischen und hygienischen Grundsätze und bei Wahrung einer einheitlichen Leitung, die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Desgleichen sind die Maßnahmen durch koordinierte und strikte Anwendung der seuchenhygienischen Bestimmungen in den Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften durchzusetzen und von allen Bürgern zu befolgen. Die örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane treffen die Anordnungen oder Beschlüsse für die Leitung der unmittelbaren Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen und für die Durchsetzung der Hygiene in ihren Verantwortungsbereichen.

(3) Die Staats- und Wirtschaftsorgane stützen sich bei der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Maßnahmen auf die Mitwirkung aller Bürger, der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Hausgemeinschaften, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Roten Kreuzes und der anderen gesellschaftlichen Organisationen. Sie fördern deren Mitwirkung bei der Festlegung und Durchführung entsprechender Arbeitsprogramme.

(4) Die Überzeugungs- und Aufklärungstätigkeit ist inhaltlich und methodisch so durchzuführen, daß die Bürger die Notwendigkeit der Einhaltung von Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen und von Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene erkennen und sich entsprechend verhalten. Dies ist insbesondere auch bei der Erziehung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in entsprechender Weise zu beachten.

#### Staatliche Leitungstätigkeit

##### § 2

(1) Die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wird durch das Ministerium für Gesund-